



Ziffer 9 dieser Bestimmungen gewährt werden. Die Förderung geschieht: a) in Höhe der Beträge, mit denen die Notstandsarbeiter aus der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden, einschließlich der Zuschläge nach Ziffer 9 dieser Bestimmungen; b) über die Beträge zu hinaus aus Mitteln des Reiches, des Landes und der Gemeinde nach § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Besonders sollen gefördert werden Notstandsarbeiten, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe und Betriebsstoffe zu vermehren; die in hohem Maße menschliche Arbeitskraft beanspruchen und in geringem Maße sachlichen Aufwand verbrauchen, durch deren Ausführung für die Dauer eine vorteilhaftere Verteilung der Arbeitskräfte herbeigeführt oder neue Arbeitsgelegenheit beschafft wird, in besonderen Arbeiten, die dem Uebergang großstädtischer Arbeitskräfte in ein ländliches oder kleinräumliches Arbeitsverhältnis dienen. Träger von Notstandsarbeiten können Körperschaften des öffentlichen Rechtes, gemeinwirtschaftliche oder private Unternehmungen sein, soweit ihre Tätigkeit nicht auf Erwerb gerichtet ist. Die Förderung von Notstandsarbeiten soll regelmäßig nur für die Dauer von 6 Monaten gewährt werden. Körperschaften öffentlichen Rechtes sollen ihre Notstandsarbeiten nicht in eigener Regie ausführen, aber Vorzüge treffen, daß der Gewinner des Unternehmens sich auf das unerlässliche (?) Maß beschränkt. Der Arbeitsnachweis hat dahin zu wirken, daß die Zuweisung der Erwerbslosen unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung geschieht, und daß möglichst geeignete Erwerbsloseneinzelnen Notstandsarbeiten zugewiesen werden.

Die Beschäftigung des Notstandsarbeiters ist kein Arbeitsverhältnis, sondern eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Seine Arbeit ist als Gegenleistung für die Unterstützung gedacht. Verweigert er die Arbeit oder führt er sie in einer Art aus, die der Verweigerung gleichkommt, so ist ihm die Unterstützung zu entziehen. Der Träger des Unternehmens hat eine bestimmte Mindestleistung vorzuschreiben, die von jedem Notstandsarbeiter eingehalten werden muß. Er hat ferner für besonders schwierige und für besonders gute Arbeitsleistung Prämien festzusetzen. Diese Prämien dürfen in ihrem Gesamtbetrag für je 8 Stunden 5 % des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes nicht überschreiten. Arbeitet der Notstandsarbeiter wöchentlich mehr als 24 Stunden, so erhöht sich die wöchentliche Hauptunterstützung für je 8 weitere Stunden um 20 %. Die Krankenversicherung der Notstandsarbeiter liegt der Erwerbslosenfürsorge ob.

Im dem Abschnitt über „Kleine Notstandsarbeiten“ wird unter anderem ausgeführt, daß Zuschläge zur Unterstützung nicht gewährt werden dürfen, und daß die Gemeindebehörde zu widersprechen hat, wenn begründeter Verdacht vorliegt, daß eine ernsthafte Arbeitsleistung von den Erwerbslosen verlangt wird, oder daß Arbeiter entlassen worden sind, um eine Förderung ihrer Arbeit mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen.

„Große Notstandsarbeiten“ dürfen nur gefördert werden, wenn sie mindestens 2000 Erwerbslosentagewerte umfassen. Bei ihnen dürfen nur Erwerbslose beschäftigt werden, die mindestens 2 Wochen von einer Gemeinde unterstützt worden sind, in der Zahl der unterstützten Erwerbslosen 20 % der Einwohner erreicht und die höchsten zulässigen Beiträge gezahlt werden.

Notstandsarbeiten, die bereits im Gang sind, sind baldmöglichst, spätestens bis zum 29. Dezember 1923, nach den neuen Bestimmungen umzugestalten.

Wir haben nicht Raum genug zum Abdruck der ganzen Verordnung. Es fehlt uns sogar der Platz zur eingehenden kritischen Besprechung, darum begnügen wir uns hier mit der Frage an das Reichsarbeitsministerium: Warum hat man nicht gleich verordnet, daß die Erwerbslosen gleich Strafzinsen interniert werden? Jede Arbeitervertretung ist ausgeschlossen; denn „ein Arbeitsverhältnis besteht nicht“. Pensum und Prämienystem stehen fest. Es bleibt als unvollkommene Zugabe die Sorge für den Erwerbslosen, wie er mit der Unterstützung sein und seiner Angehörigen Leben fristet. Wirklich, wir hatten uns die Erwerbslosenfürsorge anders gedacht! Im übrigen aber ist aus dieser Verordnung in Verbindung mit der an anderer Stelle von uns gebrachten Mitteilung über die Löhne der Wasserstraßenbauarbeiter klar ersichtlich, wohin die Reise gehen soll. Der Erfolg wird sein moralischer und körperlicher Verfall des deutschen Volkes. Die Unternehmerorganisationen haben angeordnet, sie fanden, geforschte Diener. Aber mit derartigen Mitteln dient man nicht dem Wiederaufbau, sondern dem Niedergang.

Erwerbslosenfürsorge für arbeitslose Bauarbeiter. Der Reichsarbeitsminister wies am 17. November in einer Bekanntmachung an die obersten Landesbehörden darauf hin, daß die Voraussetzungen für sein Rundschreiben vom 7. 12. 21 nicht mehr zutreffen. Damals hatte er empfohlen, daß Bauarbeiter während der Frostperiode möglichst nur vorübergehend in andere Gewerben eingestellt werden sollten und ebenso bei Gewährung von Erwerbslosen-Unterstützung darauf zu achten, daß die Bauarbeiter ihrem Beruf erhalten bleiben. Jetzt habe sich der Arbeitsmarkt für Bauarbeiter so verschlechtert, daß diese Bestimmungen außer Kraft zu setzen seien.

**Aus den Fachgruppen. Bau-Werkmeister.**

Der Leiter wollte, daß in der Leitung des Bauwerks wichtige Männer seien, der ist auf dem Holzwege. Er dachte nur an den einen in die „Fotografie“, dann nur an den, daß A. Percevic ein „Mächtiger Mann“ ist. Auch hatte er auch den von ihm so glühend verteidigten „Kontrollrat“ nicht unterlassen. Geht, uns und dem „Kontrollrat“ über und vornehmlich, wir wollten die „Klassifizierung“ im Tarif. Aber der von Bergeisch „getätigte“ „Kontrollrat“ enthält gegen 1 Millionen. Wie der Lohn jeder „Klasse“ soll bestimmt geregelt werden. Nebenfalls werden auch 2 Millionen herauskommen. Geradezu köstlich in der 2. Klasse dieses Vertragsmonstrums: „Kontrollrat“ hat auch nach der normalen Arbeitszeit, die außerhalb der Arbeitszeit nötige Führung der Lohnbücher und Konten, die Aufstellung der Tagesberichte werden nicht besonders entlohnt. § 9 Absatz 3 sagt, wenn die Arbeit

gestreckt wird, wird auch das Gehalt gekürzt. Die probeweise Einstellung soll für 4 Wochen gelten, als ob 14 Tage nicht ausgenütet. Von Bezeitvergütung ist keine Rede, jedoch gibt es 5 Tage Ferien. Früher hatte jeder Polier oder Schichtmeister mindestens 6 Tage Ferien. Wenn man das alles so liest, dann bleibt einem einfach die Spude weg. Und jeder, der Bergeisch nachläuft, ist zu bedauern. Ein solches Ding von Tarif konnten wir längst haben, da brauchen wir nicht so lange tariflos herumtaulaufen! Ein Glück, daß dieser Polierbund aus unserer Tarifgemeinschaft ausgetreten ist, mit Leuten, die uns solcherweise verachten, ist eine Gemeinschaft unmöglich. Unsere Interessenvertretung ist der Baugewerksbund. Für den treten wir ein, durch ihn werden wir uns unser Lebensrecht erchten. Wer anders handelt, ist — wie Figura zeigt — schlecht beraten. L. R., Köln.

**Gläser.**

Immer wieder muß festgestellt werden, daß die notwendigen Arbeiten des Reichsgruppenobmanns nicht genügend unterstützt werden. Der Anfang November berufene Fragebogen war äußerst wichtig. Er verlangte die Zahl der Gesellen, deren Berufsart, ob Blaus, Meis, Kunst- oder Maschinengläser, wieviel im Baugewerksbund organisiert sind, wieviel in der Woche vom 11. bis 17. November arbeitslos waren, die Zahl der Gläserlehrlinge und die Höhe der Kostgelderzahlung. Antwort sollte bis

**Unser Bundeskalender für 1924**  
ist noch in großer Anzahl vorrätig! Jedes Mitglied sollte diesen so reichhaltigen Kalender erwerben! Wir ersuchen die Bauwerkstätten um sofortige Bestellung.  
Der Preis pro Exemplar ist 40 Goldpfennig.

20. November eingehen. Von den 55 befragten Städten haben bis zum 11. Dezember nur 28 geantwortet. Mit diesem Material ist natürlich nichts anzufangen. Am 24. September wurden 550 arbeitslose Kollegen gezählt, am 28. Oktober 975. Im November war die Zahl sicher noch größer, genaue Angaben fehlen infolge der teilweisen Nichtbeantwortung der Fragebogen. Zur Wäherung der Arbeitslosigkeit sind Eingaben ergangen an staatliche und städtische Behörden wegen Ausführung von Gläserarbeiten. Auch die Ortsverwaltungen sollten solche Eingaben machen. Von den noch gültigen Tarifen haben solche 30 Fachgruppen eingehandt. Absente, die Tarife noch nicht eingehandt haben, seien nochmals daran erinnern. Auch die Wäherung der Stundenlöhne darf nie vergessen werden. — Kollegen! Vernachlässigt eure Organisation nicht! Zur Eingangs- und Gehaltsliste schicken uns vor Glend und Ausbeurteilung. Im November wurden folgende Geldlöhne gezahlt: Luxemburg 58 8, Augsburg 60, Berlin 63, Bremen 60, Braunschweig 58 2, Breslau 82, Grimnitzau 58, Dresden 50, Frankfurt a. M. 48 45, Greiz 50, Hamburg 77, Königsberg 87, Linde 50, Marane 58, München 60, Regensburg 45 und Rostock 42 5 3. S. Eichhorn.

**Stiefbauarbeiter.**

Wasserstraßenbauarbeiter. Vom 17. bis 23. November fanden zwischen den Vertragsträgern des R. R. E. B. W. Verhandlungen über die Einführung der Goldlöhne statt. Dabei stellte sich heraus, daß die Regierung gar nicht daran denkt, diese Goldlöhne entsprechend den wirklichen Preisverhältnissen zu gestalten. Ein Gegenentwurf ist zu bestehen, zunächst nur 50 % des nominalen Vorkriegslohnes zu zahlen, mit dem wachsenden Hintergedanken an einen weiteren Lohnanbau. Angeboten wurde von der Regierung die Einteilung Deutschlands in drei Lohngebiete. Das Lohngebiet I soll den ganzen Osten Deutschlands bis zur Elbe, jedoch mit Ausnahme Hamburgs und Berlins, umfassen. Lohngebiet II soll südlich im baltischen Schwarzwaldbeginnen, über Frankfurt a. M., Hamm i. W. an der Nordsee endigen. Zwischen beiden soll das Lohngebiet III liegen. Dazu gehören Berlin und Hamburg. Als Stundenlohn sollte gezahlt werden an den mindestens vierundzwanzigjährigen ungelerneten Arbeiter in Lohngruppe VII im ersten Lohngebiet 20 3, im zweiten Lohngebiet 24 3, im dritten Lohngebiet 27 3. Die Gewerkschaftsvertreter lehnten diesen Vorschlag ab; sie erklärten, daß über ihr nicht weiter zu reden sei, und schlugen einen um 31 3 höheren Satz vor. Die Regierung erklärte dann nach langen Verhandlungen, daß ihr letztes Angebot nachstehende Sätze seien:

Der 24. Jahre alte Arbeiter in Ortsklasse A soll erhalten:

Lohngebiet	I	II	III
	in Pfennig	pro Stunde	
Lohngruppe VII	26	30	33
" VI	28	32	35
" V	30	34	37
" IV	32	37	40
" III	35	41	45
" II	39	45	50
" I	44	51	56

Die Lohngruppe VIII erhält 70 % der Lohngruppe VII. Der Frauen- und Kinderzuschlag beträgt je 3 3 pro Stunde. Die Nachdienstzulage beträgt 3 3 für die Stunde. Die Spannung in den Altersstufen ist wie folgt festgesetzt:

Lebensalter	24	28	21	20	19	18	17	16	15	14
Proz.	100	98	96	94	90	85	80	45	30	20

Die Ortslohnzulage bleibt im Lohngebiet I in der bisherigen Höhe bestehen. Im Lohngebiet II fallen die Orte, die weniger als 16 % Ortslohnzulage haben, für die Gewährung von Ortslohnzulagen aus. Im Lohngebiet III gilt das für alle Orte mit weniger als 27 % Ortslohnzulage. Die Spannung in den Lohngruppen ist folgende:

Lohngruppe	I	II	III	IV	V	VI	VII
Proz.	100	89,4	80	73	66	62,6	59

Die Vertreter der Gewerkschaften wegen der unerhöhten niedrigen Löhne und der Spannung in den Lohngruppen Regierung nicht zustimmen könnten. Regierung drückte die Reichsarbeiterhaltungslinie herab, die tief unter dem Nullis liegt. — Trotz dieser Abwägung diese Löhne dekretiert. Der gleiche Höhe sich bei den Verhandlungen über die bei denen Jahresgehälter von 606 M. in 4950 M. in Gruppe 13 dekretiert wurde also klar erkennen!

In Breslau haben wir die Durchführung vor dem Schlichtungsausschuß 4. Dezember grundsätzlich entworfen, Arbeiter als Tiefbauarbeiter sein. Im aber die bestehenden Löhne auf einmal zu befestigen, seien vom 1. 85 %, vom 1. bis 31. Januar 1924 20. Februar 1924 95 % und später der Arbeiterlohn zu zahlen.

**Söpfer.**

Die Verhandlungen der Deutschen Zirkel gestalten sich so schwierig, daß in langen nicht mehr gesprochen werden. Ständigkeit einiger Unternehmer hat für alles bisher Dagewesene in den Gebieten wollen wir beklagen, zunächst, um weiterzubehalten. — Mit den Worten „Kunst und Handwerk“ ist ein Satz, der beim Reichsarbeitsminister zur Erklärung eingereicht ist. Der christliche Fabrikarbeiterverband haben Protest eingelegt. Dieser Protest wird folg haben und unser Antrag abgelehnt. Im Bezirk Rheinland-Wesfalens Unternehmer an der Vorkaufstellung derung fest. Herr Pring, Geschäftsführer der Fabrik und Obmann der Internegierung, schrieb am 3. Juli an die Internegierung, daß die Verhandlungen eingehen, er ersucht, sich nicht einzulassen, er werde untere Aktivitäten Verhandlungen a mußte die Gesellen vor eine Entscheidung zu befehlen sei nichts, a der Gesellen sei nichts zu geben, er billigt seiner Taktik“. Bedauerlich an dem der Hauptvorstand der Internegierung gehen dieses Herrn Pring gutheißt. Ich habe die Internegierung zur Zahlung verweigert. Es ist dieses Urteil auf, was zunächst in Essen die Arbeit niederlegt, den anderen Orten wird das gleiche getreng fernzuhalten!

**Wertbeständige Porti.**

Seit dem 1. Dezember sind die G- und Postfachverkäufer wertbeständig. In Ostberkehr 3, im Fernberkehr 5, Ostberkehr bis 20 5, über 20 bis 6 berkehr bis 20 10, über 20 bis 500 0, Druckfabriken bis 50 3, über 50 bis 250 3 10, über 250 bis 500 20, 30 Rentenpennig. Geschäftshaus 250 10 3, höheres Gehalt die Gehaltsfächer. Postfabriken bis 1kg 30 3, Post bis 25 M 20 3, über 25 bis 50 M 100 M 80, über 100 bis 250 M 80, über 250 bis 750 M 1.80, über 750 bis 1 weitere 250 M 40 Rentenpennig mit gezählten Zahlkarten und alle Post die Hälfte billiger als bei Postanweisung, um genaue Beachtung dieser Postfälle, bermenben.

Waggebung. Verarmung der Fachgruppe der Stellmaurer am 2. Weihnachtstage, vorrätig!

**Bücher und Schrift.**

Brochhaus, Handbuch des Wissens. Erwartete Abdruckband des großen Werkes vor drei Vorgängern würdig an. Nur einige Sit Sozialismus, Fortbildungslehre, Schulwesen, Ethik, Erziehung, Zeller, Schiller, Engelke. Hände erworben, muß auch den Schlußband hat den letzten Band und den neuen Brochhaus noch der sollte nicht zögern und diese für die Höhe jeder der vier Bände sofort Goldsteinen 17 M. H. Brochhaus, Leipzig, Schrift. 16.

**Bekanntmachung des Bundes.**

Mit dem 1. Januar 1924 ist die Reichs-Mittelglieder, die wachstumsreich 9 A berkeit werden fünfzig auch Beitragsmarken zu 15 und jedes in Arbeit stehende Mitglied (auch jeder Beitragszahlung nach Maßgabe des § 2 Pflichtet.

Achtung, Vereinsaffizieret. Kom der gesamte Postfachverkäufer auf den die Zahlkarten, Lebensversicherungen und Gehaltsaufstellungen lauten. In den Werbungen „W“ und „M“ durch den Reichsverband zu beitragen, hinter dem Wort „Reichsverband“ Beispiel 1 35 Rentenmark 0 5 Pf. — Bei Zahlungsmitteln müssen die Zahlkarten ebenfalls geführt werden. Bei Einschickung von Beitragsgeld verwendet werden. Einziges kann die werden.

Bauhelferbetriebsverband Rheinland-Wesfalens haben werden für die im Jahre 1923 ge für je 100 A. Rentenmark 200 Millionen Mark, geschätzten Schutzlohn für je 100 A. Rentenmark für die im Jahre 1923 geschätzten Schutzlohn, 5 Millionen Mark zurückgezahlt. Die Schutzlohnzahlung ist zum 31. Dezember 1923 aber auch bereit, die zur Rückzahlung bestimmt wurde als Sachverhalt vom 1. Januar 1924 an gung zu übernehmen. Die Beiträge der bis nicht eingeleiteten Schutzlohn werden als benannt Bedingungen weitergeführt. Offen-Verhandlungen, Angehör. 37.